

M 11

Rechtfertigung von Kriegen

M 11-1:

Gibt es eine Rechtfertigung für Krieg?

M 11-2:

Welche Begründungen und Legitimationen
werden gebraucht?

M 11-3:

Prinzipien des Rechtes zum Krieg

M 11-4:

Die Lehre vom gerechten Krieg

Günther Gugel:
Krieg in Bildschirmmedien. Didaktische
Zugänge für die Bildung Jugendlicher.
Tübingen 2005.

M 11-1: Gibt es eine Rechtfertigung für Krieg?

Gibt es Ihrer Meinung nach eine Rechtfertigung für den Einsatz militärischer Gewalt?

- Ja, aber nur zur Verteidigung des eigenen Landes
- Ja, um Unrechtsregime zu stürzen
- Ja, um internationale Stabilität herzustellen
- Ja, wenn nationale Interessen im Ausland auf dem Spiel stehen
- Ja, um Vergeltung zu üben
- Ja, es gibt religiöse Rechtfertigungen
- Nein, für militärische Gewalt gibt es keine Rechtfertigung
- Weiß nicht

Gibt es Ihrer Meinung nach eine Rechtfertigung für den Einsatz militärischer Gewalt?

(Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen waren möglich)

68 % Ja, aber nur zur Verteidigung des eigenen Landes
45 % Ja, um Unrechtsregime zu stürzen
44 % Ja, um internationale Stabilität herzustellen
31 % Ja, wenn nationale Interessen im Ausland auf dem Spiel stehen
11 % Ja, um Vergeltung zu üben
9 % Ja, es gibt religiöse Rechtfertigungen
15 % Nein, für militärische Gewalt gibt es keine Rechtfertigung
2% keine Angaben

Chrismon-Magazin, 6, 2002, S. 9

Repräsentative Befragung im April 2002 unter 1.000 TeilnehmerInnen ab 14 Jahren.

Arbeitshinweise

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer erhält drei Klebepunkte. Diese können verteilt oder kumuliert werden.

M 11-2: Welche Begründungen und Legitimationen werden gebraucht?

Kriege bedürfen der Rechtfertigung. Diese Rechtfertigungen sind wichtig um die notwendigen (finanziellen) Mittel aber auch die zu erwartenden Opfer legitimieren zu können. In Demokratien sind Kriege ohne die Unterstützung der Bevölkerung nicht zu führen.

Da das Völkerrecht Krieg eindeutig verbietet und nur die Ausnahme eines reinen Verteidigungskrieges bei einem Angriff zulässt, werden oft andere Erklärungs- und Rechtfertigungsmodelle verwendet. Angriffe werden als Verteidigung umdefiniert. Ein Krieg wird nur zur Wiederherstellung des Rechts (der Menschenrechte, der Demokratie) geführt. Der Kampf gegen den Terrorismus wird als übergeordnete Rechtfertigung ausgegeben.

Die Lehre vom gerechten Krieg ist eine weit verbreitete Argumentations- und Denkfigur, die in Kriegssituationen immer bemüht wird.

Arbeitshinweise

- Erstellen Sie eine Wandzeitung mit allen Rechtfertigungen für Krieg die Sie finden können.
- Versuchen Sie herauszufinden, welche Rechtfertigungen von Politikern, welche von Militärs gebraucht werden?
- Welche Rechtfertigungen (Kriegsgründe) werden in Kriegsfilmen, welche in Computerspielen verwendet?

M 11-3: Prinzipien des Rechtes zum Krieg

Prinzipien des Rechtes zum Krieg (ius ad bellum)

1. Die Anordnung des Krieges durch eine rechtmäßige Autorität, also die legitime Entscheidungsgewalt (legitima potestas)
2. Das Bestehen eines gerechten Grundes (causa iusta)
3. Eine gerechte Absicht, die auf die Wiederherstellung der Friedensordnung zielt (recta intentio)
4. Der Krieg als letztes Mittel, das Ziel ist durch nichtmilitärische Mittel nicht erreichbar (ultima ratio)
5. Gerechte Mittel, dabei darf das in Kauf genommene Übel das schützende Gut nicht überwiegen (debitus modus)

Diese Bedingungen spezifizieren nicht, was als legitime Autorität, gerechter Grund oder rechtschaffende Absicht gelten soll. Insofern benennt die Bellum-Iustum-Lehre zunächst formale Bedingungen für die Legitimität von Kriegen, die erst durch weitere Ausführungen mit Inhalt zu füllen sind.

Schüßler, Rudolf: Humanitäre Intervention und gerechter Krieg, in: Sicherheit und Frieden, 3/2001, S. 139.

Die Lehre vom gerechten Krieg beinhaltet das "Recht zum Krieg" und das "Recht im Krieg"

- Recht zum Krieg (ius ad bellum)
Recht im Krieg (ius in bello)
- legitime Autorität
 - gerechter Grund
 - gerechte Absicht
 - letztes Mittel
 - begründete Hoffnung auf Erfolg
 - Verhältnismäßigkeit der Mittel
 - Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten

Arbeitshinweise

- Wenden Sie die Kriterien auf den Irak-Krieg 2003/2004 an.
- Führen Sie eine Internet-Recherche durch: Wie wird der Irak-Krieg 2003/2004 von verschiedenen Autoren, Politikern usw. bewertet?

M 11-4: Die Lehre vom gerechten Krieg - 1

Die Theorie des gerechten Krieges

Die Tradition des gerechten Krieges unterscheidet zwischen den Kriterien des Rechts zum Kriegseintritt, *jus ad bellum*, und den Kriterien der Gerechtigkeit im Krieg, *jus in bello*. Die Kriterien des ersteren entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, einen Krieg zu beginnen. Die des letzteren entscheiden, wie in einem gerechten Krieg gekämpft werden muß.

Es gibt fünf Kriterien des *jus ad bellum*:

Erstens muß ein gerechtfertigter Krieg einen gerechten Grund haben. Der einzige traditionelle Grund eines gerechten Krieges ist die Notwehr. Auf sie beruft man sich zu Recht, um die Einheit des Staats oder das Leben seiner Staatsbürger zu verteidigen, wenn sie angegriffen oder klar bedroht sind. Heute ist es auch allgemein anerkannt, daß ein Staat das Recht hat, einen Nachbarstaat vor einem anderen feindlichen Staat zu schützen. In der letzten Zeit versuchten einige Denker dieses Recht um die Verteidigung eines Nachbarn zu erweitern, um humanitäre Eingriffe einzuschließen.[iv]

Zweitens muß ein gerechter Krieg von einer legitimen Autorität erklärt werden. Eine legitime Autorität hat Verantwortung für das allgemeine Wohl und ist normalerweise die Regierung eines Staats. Private Individuen und Gruppen sind nicht berechtigt, einen Krieg zu erklären. Laut Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen darf auch der Sicherheitsrat "mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen."

Drittens: um gerechtfertigt zu sein, muß eine Entscheidung, in den Krieg zu ziehen, mit einer rechten Absicht getroffen werden. Diese muß die Absicht sein, den Frieden zu fördern oder wiederherzustellen. Jede andere Absicht, z.B. Rache, Herrschaft, wirtschaftlicher Gewinn usw., ist falsch.

Viertens darf ein gerechter Krieg nur das letzte Mittel sein. Alle nicht-militärischen alternativen Mittel müssen ausgeschöpft worden sein. Solange politische Mittel zur friedlichen Lösung noch bestehen, z.B. Diskussion, Verhandlungen, wirtschaftliche Sanktionen usw., kann keine militärische Waffengewalt gerechtfertigt werden.

„Gerechter Krieg (lat. *bellum iustum*), eine auf römische Wurzel (Cicero) zurückgehende, von Augustinus und Thomas von Aquin wirkungsmächtig weiterentwickelte und in der spätscholastischen Theologie verfeinerte, in die völkerrechtliche Diskussion ausstrahlende und bis heute maßgebliche ethische Theorie, die Prinzipien für die normative Beurteilung zwischenstaatlicher Gewaltanwendung enthält.“

Rudolf Peter 2002: Gerechter Krieg. In: Dieter Nohlen/ Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Band 1, München: Beck, S. 266

Schließlich muß ein gerechtfertigter Krieg eine vernünftige Hoffnung auf Erfolg haben. Wenn es keine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit gibt, daß das gerechte Ziel des Krieges erreicht wird, ist es unmoralisch, Zerstörung und Vernichtung zu verursachen. Ein aussichtsloser Widerstand ist nicht gerecht. Außerdem muß man, um die Aussichten auf Erfolg einschätzen zu können, zuerst einmal eine klare, konkrete Vorstellung davon haben, worin der Erfolg bestehen sollte.

Es gibt zwei Kriterien des *jus in bello*:

Erstens muß die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten eingehalten werden. Man darf keine Nichtkämpfenden und nicht-militärische Ziele absichtlich vernichten und muß versuchen, ihnen nicht unabsichtlich zu schaden. Mit anderen Worten, man muß versuchen, den "Kollateralschaden" zu minimieren. Freilich gibt es Fälle, in denen nur schwer zwischen militärischer und nicht-militärischer Angriffsfläche unterschieden werden kann.

Zweitens muß eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den Schäden und Kosten des Krieges und den guten Folgen bestehen, die dadurch erreicht werden sollen. Die Menge und Art der Kraft, die im Krieg eingesetzt wird, soll nicht größer sein, als benötigt wird, um den Krieg zu beenden und den Frieden wiederherzustellen. Die Übel, die der Krieg zufügt, dürfen nicht größer

M 11-4: Die Lehre vom gerechten Krieg - 2

sein als das Unrecht, das er beseitigen soll. Kein Staat soll einen Krieg führen, ohne an die langfristigen Folgen für alle Betroffenen zu denken.

Nach der Theorie des gerechten Krieges kann ein Staat in den Krieg zu Recht nur ziehen, wenn alle diese Kriterien erfüllt sind. Ich werde nun versuchen, möglichst objektiv unparteilich festzustellen, ob der Krieg zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahre 1999 diesen Kriterien entsprach.

David Lutz (Forschungsinstitut für Philosophie Hannover): Kann es gerechte Kriege geben? Eine philosophische Auseinandersetzung am Beispiel des NATO-Einsatzes in Jugoslawien

Vortrag gehalten am 18. Juni 2001 im Rahmen von Reflex: Institut für Praktische Philosophie Hannover, Auszug.

*Der gesamte Vortrag ist abrufbar unter:
http://www.jahrbuch2001.studien-von-zeitfragen.net/Zeitfragen/Kriegsfragen/Gerechter%20Krieg/gerechter_krieg.HTM*